

BGer 8C 49/2024 vom 1. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_49_2024

FR: TF 8C 49/2024 du 1 février 2024

IT: TF 8C 49/2024 del 1 febbraio 2024

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Urteil vom 14. Dezember 2023 auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Oktober 2023 gerichtete Beschwerde vom 9. November 2023 wegen ausgebliebenem Kostenvorschuss nicht ein.

E. 3

Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht näher auseinander. Allein auf vorhandene Schmerzen und einen vom 6. bis 8. Dezember 2023 dauernden Spitalaufenthalt zu verweisen, ohne zugleich aufzuzeigen, weshalb sie deswegen nicht in der Lage gewesen sein soll, den eingeforderten Kostenvorschuss zu leisten, zielt an der Sache vorbei.

E. 4

Fehlt es offenkundig an einer hinreichend sachbezogen begründeten Beschwerde, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.